|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab: |
| Barauszahlungen | 1.4.2007 |
| Identitätsnachweis bei Barauszahlungen an der Stadtkasse | | |

Gemäss Finanzverwaltung der Stadt Zürich

# Art. 1 Gültige Ausweise:

Folgende Ausweise werden an der Stadtkasse als Identifikationsausweis akzeptiert:

**Gruppe A (mit Lichtbild)**

* Reise-Pass (bis max. 5 Jahre nach Gültigkeitsdatum)
* Eidgenössischer Reiseausweis
* „Laissez passer“
* Führerausweise
* Gültige Identitätskarten (bei AusländerIn: amtl. Personalausweis)
* Ausländerausweis A, B, C, F, G, L, N
* Bescheinigung des Asylgesuche
* Identifikationskarte der Sozialen Dienste der Stadt Zürich
* Identifikationskarte der Amtsvormunde
* Personalausweis städtischer Amtsstellen

**Gruppe B (ohne Lichtbild)**

* Niederlassungsbewilligung
* Anmeldebestätigung (Schriftenempfangsschein)
* Personalausweis für StadtbürgerInnen
* Personalausweis städtischer Amtsstellen

Die Aufzählung ist abschliessend.

# Art. 2 Betragliche Limitierung

Ausweise gemäss Gruppe A finden Verwendung für Bezüge in unlimitierter Höhe. Identifikationsdokumente gemäss Gruppe B werden lediglich bis zu einer Betragshöhe von Fr. 100 anerkannt.

# Art. 3 Besonderheiten

Barauszahlungsbelege der Sozialen Dienste dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie mit einer Sicherheitsetikette der Sozialen Dienste versehen sind. Pro Beleg dürfen maximal 3'000 Franken ausbezahlt werden.

# Art. 4 Vollmachten

Für Barauszahlungen werden ausschliesslich Vollmachten anerkannt, deren Unterschriften amtlich beglaubigt sind. Der/die Bevollmächtigte hat sich zudem am Schalter mit einem der in Art. 1 aufgeführten Ausweise zu identifizieren. Die beiden Bedingungen sind kumulaltiv zu erfüllen, andernfalls ist das Guthaben der begünstigten Person auf ihr persönliches Bank- oder Postkonto anzuweisen.

# Art. 5 Ausweiskopien

Es werden nur notariell beglaubigte Ausweiskopien anerkannt. Fotokopien von Ausweisen - mit oder ohne Stempel und Unterschrift der für die Unterstützungszahlung zuständigen Person, wie auch Bestätigungen von anderen Amtstellen (z.B. Bevölkerungsamt, Migrationsstelle des Kantons Zürich etc.) – gelten nicht als gültiger Identitätsnachweis.

# Art. 6 Identitätsvermerk

Die vorgelegten Ausweisschriften sind auf den Auszahlungsbelegen  
zwingend zu vermerken, sofern der/die Begünstigte dem Kassier bzw. der Kassierin nicht persönlich bekannt ist.

Als Identitätsvermerke sind aufzuführen

* die Ausweisart
* die Ausweisnummer
* Ausstellungsdatum

Ist der/die Begünstigte dem Kassier bzw. der Kassierin persönlich bekannt, wird dies entsprechend vermerkt und visiert.

# Art. 7 Gültigkeit

Diese Anweisung tritt per 1. März 2005 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die bisherige Dienstanweisung Nr. 1/2004 vom 29. September 2004 aufgehoben.